

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Fakultät für Chemie und Mineralogie

STUDIENORDNUNG

für das Aufbaustudium Analytik und Spektroskopie an der Universität Leipzig

Aufgrund von § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 04. August 1993 hat der Senat der Universität Leipzig am 13. Mai 1997 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienziele
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Prüfungen
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Anerkennung von Studienleistungen
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Inkrafttreten

Anlage
Studentafel

Anm.: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Analytik und Spektroskopie Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Aufbaustudiums Analytik und Spektroskopie an der Universität Leipzig.

§ 2

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlußprüfung vier Fachsemester. Der Stundenumfang des Lehrangebotes umfaßt eine Präsenzzeit von mindestens 250 und höchstens 280 Stunden.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Jahresrhythmus angeboten.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Bildungsmäßige Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudium ist ein Hoch- oder Fachhochschulabschluß eines naturwissenschaftlichen oder technischen Studienganges.

§ 5

Studienziele

- (1) Das Studium vermittelt die wichtigsten modernen analytischen Methoden der Chemie.
- (2) Der Absolvent des Aufbaustudiums soll in der Lage sein, die optimalen analytischen Verfahren zur Lösung einer gegebenen Problematik einzusetzen.
- (3) Den Abschluß im Aufbaustudium Analytik und Spektroskopie bildet eine Komplexprüfung.
Aufgrund der bestandenen Komplexprüfung wird für Teilnehmer mit einem Hoch- oder Fachhochschulabschluß in Chemie zur Berufsbezeichnung der Zusatz

„Fachchemiker (Fachingenieur) für Analytik und Spektroskopie“

verliehen.

Teilnehmer anderer Fachrichtungen erhalten ein Abschlußzertifikat.
Teilnehmer an Einzelkursen erhalten eine Teilnahmebestätigung.

§ 6 Studieninhalte

- (1) Unter Berücksichtigung der Anforderungen an einen Naturwissenschaftler oder Techniker in Industrie, Forschungsinstituten, Verwaltung und anderen Berufsfeldern wird bei der Ausbildung Wert darauf gelegt, daß der Studierende im Laufe seines Studiums grundlegende und vertiefte Kenntnisse in den folgenden Lehrgebieten erhält:
1. Grundlagen der Analytik
 2. Atomspektroskopie
 3. Optische Molekülspektroskopie
 4. Magnetische Resonanzmethoden
 5. Massenspektrometrie
 6. Röntgenstrukturanalyse
 7. Chromatographie
 8. Elektrochemische Analysenmethoden
 9. Isotopentechnische Meß- und Analysenverfahren
 10. Thermoanalytische Methoden

Problemorientiert werden folgende Themen behandelt:

1. Umweltanalytik
 2. Spurenanalytik
 3. Strukturanalytik
 4. Prozeßanalytik
 5. Verteilungsanalytik.
- (2) Das Aufbaustudium beinhaltet Vorlesungen, Seminare und Übungen sowie - dem Charakter der Chemie als experimentelle Wissenschaft entsprechend - Praktika und Gerätedemonstrationen als einen wesentlichen Teil des Studienprogrammes.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Das Aufbaustudium Analytik und Spektroskopie wird in Form eines berufs-
begleitenden Studiums durchgeführt.
- (2) Die Stoffvermittlung erfolgt in acht einwöchigen Studienkursen an der Univer-
sität Leipzig.
- (3) Der Ablauf des Studiums wird durch den im Anhang aufgeführten Studien-
plan geregelt.
- (4) Neben dem Gesamtstudiengang können auch Einzelkurse belegt werden.
- (5) Diese Studienordnung geht davon aus, daß die Studierenden die besuchten
Lehrveranstaltungen in häuslicher Arbeit vertiefen und sich insbesondere auf
die zu besuchenden Praktika, Seminare und Übungen vorbereiten.

§ 8 Prüfungen

- (1) Das Aufbaustudium schließt mit einer mündlichen Komplexprüfung ab.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Abschlußprüfung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nach sechs Semestern nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9 Leistungsnachweise

Als studienbegleitende Prüfungen sind die in der Prüfungsordnung festgelegten Leistungsnachweise zu erbringen. Der Nachweis wird in der Regel in Form von Klausuren erbracht.

§ 10 Anerkennung von Studienleistungen

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt nach § 14 der Prüfungsordnung.

§ 11 Studienfachberatung

- (1) Neben einer allgemeinen Studienberatung durch den Bereich Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium der Universität Leipzig findet eine Studienfachberatung statt.
Dafür sind an der Fakultät für Chemie und Mineralogie insbesondere der für das Aufbaustudium beauftragte Hochschullehrer sowie der Studiendekan zuständig. Für Detailinformationen zu einzelnen Unterrichtsveranstaltungen sind die im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Hochschullehrer zuständig.
- (2) Beratungen in Prüfungsfragen erfolgen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und seinen Stellvertreter.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 1996 immatrikulierten Studenten. Sie löst damit die Vorläufige Studienordnung vom 05.03.1992 ab.

Die Studienordnung wurde vom Rat der Fakultät für Chemie und Mineralogie am 15.07.1996 beschlossen und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 16.07.1997 befristet für 2 Jahre angezeigt.

Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. ¹

Leipzig, den 02.10.1997

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor

Stundentafel für das Aufbaustudium „Analytik und Spektroskopie“

	Kurs	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		Sst	V/S	P	Sst	V/S	P	Sst	V/S	P	Sst	V/S	P
Grundlagen der Analytik	1	80	20	4									
Thermoanalytische Methoden	1	20	6	-									
Atomspektroskopie	2	100	26	9									
Molekülspektroskopie	3	80	22	6									
Isotopentechnische Meß- und Anaysenverfahren	3	20	6	-									
Magnetische Resonanzmethoden	4				60	14	6						
Massenspektroskopie	4				40	10	2						
Röntgenkristallstrukturanalyse	5				40	12	-						
Chromatographie	5+6				40	14	-	80	18	14			
Elektrochem. Analysenmethoden	7							100	24	9			
Querschnittsdisziplinen	8										100	30	2
Gesamtstunden		300	80	19	180	50	8	180	42	23	100	30	1

Sst = Selbststudium

V/S = Vorlesung / Seminare

P = Praktikum, Gerätedemonstration

¹ **Hinweis zum Aufbaustudium Analytik und Spektroskopie**

(Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, 16 16/20, 2000)

Mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 02.06.2000 (Az.: 2-7831-15/66-4) wurde die mit Schreiben vom 16.07.1997 bzw. 19.07.1999 bis zum 30.09.2000 ausgesprochene Befristung der Prüfungsordnung und Bestätigung der Anzeige der Studienordnung für das Aufbaustudium Analytik und Spektroskopie, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Jahrgang 1997, Nr. 14 und Jahrgang 1999, Nr. 12, mit Wirkung zum 1.10.2000 aufgehoben.

Leipzig, den 25. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor